Recht

Wichtiges Signal für Apotheken vor Ort: LG Köln stellt Sonderstellung ausländischer Versandapotheken infrage

DocMorris-Urteil: Neue Marktbedingungen berücksichtigen – Politik bleibt gefordert

Düsseldorf. Die Apothekerkammer Nordrhein (AKNR) hat vor dem Landgericht Köln einen weiteren wichtigen Erfolg gegen den Arzneimittelversender DocMorris erzielt. Das Gericht untersagte zwei Werbeaktionen, bei denen Kunden für die Empfehlung neuer Kunden einen sogenannten Freundschaftsvorteil von jeweils 20 Euro erhalten sollten. Besonders bedeutsam ist die Begründung: Anders als im Jahr 2016, in dem der EuGH zugunsten der europäischen Versender entschieden hatte, sieht das LG Köln aufgrund der veränderten Marktbedingungen zehn Jahre später keine wettbewerbliche Benachteiligung ausländischer Versandapotheken mehr, die eine Sonderbehandlung bei der Gewährung von Rabatten rechtfertigen könnte.

Damit setzt das Gericht ein wichtiges Signal für faire Wettbewerbsbedingungen zwischen Apotheken in Deutschland und ausländischen Versendern. Die Entscheidung zeigt, dass die zehn Jahre alte Rechtsprechung ungeachtet der grundsätzlichen Kritik jedenfalls angesichts der inzwischen grundlegend veränderten Marktbedingungen nicht fortgeschrieben werden kann. Für die Apotheken vor Ort eröffnet sich damit eine neue Perspektive – auch wenn das Urteil nur ein erster Schritt ist.

„Das ist eine gute Nachricht für die Apotheken in Deutschland. Jahrelang hat die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2016 die Diskussion um die Gleichbehandlung von inländischen Apotheken und ausländischen Versendern geprägt. Das Urteil des LG Köln macht deutlich, dass eine neue rechtliche Bewertung möglich ist, da sich die tatsächlichen Verhältnisse verändert haben. Wir müssen uns von der Entscheidung aus dem Jahr 2016 also nicht länger beeindrucken lassen“, erklärt Dr. Armin Hoffmann, Präsident der Apothekerkammer Nordrhein und der Bundesapothekerkammer.

Konkret ging es um zwei Werbeaktionen, bei denen DocMorris sowohl dem werbenden als auch dem geworbenen Kunden einen Gutschein über 20 Euro versprach, wenn dieser erstmals ein elektronisches Kassenrezept bei dem Versender einlöste. Das LG Köln bewertete beide Aktionen als unzulässige Zuwendungen. Die beiden Werbeaktionen unterschieden sich insoweit, als die Gutscheine im ersten Fall bei beiden Kunden auch für den Erwerb nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel eingesetzt werden konnten. Im zweiten Fall waren Arzneimittel ausdrücklich von der Aktion ausgenommen, das heißt die Gutscheine konnten allein für Produkte aus den Bereichen Nahrungsergänzung, Kosmetik- und Körperpflege eingesetzt werden. Bei den Gutscheinen handele es sich nicht um einen unmittelbaren Preisnachlass auf das verschreibungspflichtige Arzneimittel. Vielmehr könnten mit ihnen weitere Produkte in der Apotheke erworben werden. Sie beeinflussten damit die Wahl der Apotheke in unsachlicher Weise.

Einen Verstoß gegen die europäische Warenverkehrsfreiheit sah das Gericht nicht. Die Digitalisierung und insbesondere die Einführung des E-Rezepts hätten die Absatzmöglichkeiten ausländischer Versandapotheken erheblich verbessert. Ihr Umsatz im Versandhandel sei erheblich gestiegen, ihr Marktanteil habe sich verdoppelt. Eine Sonderbehandlung sei deshalb nicht mehr erforderlich.

Dr. Bettina Mecking, Justiziarin und Geschäftsführerin der AKNR, betont: „Für Patientinnen und Patienten muss gelten: Die Wahl ihrer Apotheke darf nicht durch sachfremde finanzielle Anreize beeinflusst werden. Dieser Maßstab muss für alle Marktteilnehmer gleichermaßen gelten. Das Urteil bestätigt, dass die aktuelle Marktsituation zu einer anderen rechtlichen Bewertung als noch im Jahr 2016 führen muss.“

apothekerkammer nordrhein

PRESSEMITTEILUNG

10.11.2026

Herausgeber

Apothekerkammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Poststraße 4
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner

Jens A. Krömer
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 0211 8388-119
Fax 0211 8388-299
j.kroemer@aknr.de

Gerichtlicher Rückenwind – Politik bleibt gefordert

Die AKNR sieht in dem Urteil auch einen wichtigen Ansatzpunkt für weitere Verfahren gegen unzulässige Rabattaktionen und den Verzicht auf gesetzliche Zuzahlungen durch ausländische Arzneimittelversender. Zugleich macht die Entscheidung deutlich, dass es neben der gerichtlichen Durchsetzung geltender Regeln auch politische Unterstützung braucht.

„Das Urteil gibt uns Rückenwind, löst aber noch nicht alle Wettbewerbsfragen. Es ist ein wichtiger Anfang und zeigt, dass sich mit Blick auf die veränderten Marktbedingungen auch neue rechtliche Perspektiven eröffnen. Damit daraus dauerhaft faire Wettbewerbsbedingungen entstehen, braucht es nun auch die Unterstützung des Gesetzgebers. Ziel müssen klare und verlässliche Rahmenbedingungen sein, die für alle Apotheken gleichermaßen gelten“, so Kammerpräsident Dr. Hoffmann.

Dr. Anne Bongers-Gehlert, die die AKNR in dem Verfahren vor dem LG Köln vertreten hat, ergänzt: „Das Urteil ist das erste, das sich so detailliert mit der Situation auf dem deutschen Apothekenmarkt im Jahr 2026 und den Veränderungen seit 2016 auseinandersetzt. Es ist ein wichtiges Signal für weitere Verfahren. Nun müssen auch die politischen und institutionellen Konsequenzen folgen. Dazu gehört insbesondere, dass die vorgesehenen Instrumente der paritätischen Stelle nach § 129 SGB V nicht länger zurückgestellt werden.“

Die Apothekerkammer Nordrhein wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die geltenden Regeln für alle Marktteilnehmer gleichermaßen durchgesetzt werden. Ziel bleiben faire Wettbewerbsbedingungen und eine sichere, sachgerechte Arzneimittelversorgung.

Hinweis zum Verfahren: Das Urteil des Landgerichts Köln (Az. 81 O 24/26) ist noch nicht rechtskräftig. DocMorris kann Berufung einlegen.

Über uns: Apothekerkammer Nordrhein
Die Apothekerkammer Nordrhein (AKNR) ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin der berufsständischen Selbstverwaltung der Apothekerinnen und Apotheker, die in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf arbeiten oder leben. Sie vertritt die Interessen der über 12.200 Kammerangehörigen, die in öffentlichen Apotheken, Krankenhäusern, Wissenschaft, Industrie und Verwaltung oder bei der Bundeswehr tätig sind. Die Apotheke vor Ort übernimmt eine hoheitliche Aufgabe: die sichere, vom Heilberuf getragene, wohnortnahe Versorgung der Menschen mit Arznei- und Hilfsmitteln, 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr.

apothekerkammer nordrhein

PRESSEMITTEILUNG

10.11.2026

Herausgeber

Apothekerkammer Nordrhein
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Poststraße 4
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner

Jens A. Krömer
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. 0211 8388-119
Fax 0211 8388-299
j.kroemer@aknr.de